

Regelungen für Umschulungen, die zum Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen

Die Sächsischen Industrie- und Handelskammern (nachfolgend Kammern genannt) erlassen mit Wirkung vom 01.09.2016 folgende Regelungen zur Durchführung von Umschulungsmaßnahmen:

1. Zweck der Umschulung

Die Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz-BBIG). Sie muss die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dem Umzuschulenden werden in einer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung, in verkürzter Ausbildungszeit, die Kenntnisse und Fertigkeiten eines anerkannten Ausbildungsberufes nach BBIG vermittelt.

2. Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der beruflichen Bildung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 BBIG).

Der Umschulung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen (§ 60 BBIG). Die Kammern überwachen die Durchführung der Umschulung (§ 76 BBIG).

3. Umschulungsarten

3.1. Allgemeines

Umschulungen können als betriebliche oder außerbetriebliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf leiten sich die Ausbildungsinhalte zwingend aus der jeweiligen Ausbildungsverordnung her. Gegenstand der Abschlussprüfung ist auch der für die Berufsbildung wesentliche Lehrstoff der Berufsschule (Rahmenlehrplan). Er ist daher ebenfalls im Rahmen der Umschulungsmaßnahme zu vermitteln.

Die Obergrenze für die Fachtheorie bildet die im Rahmenlehrplan vorgegebene Stundenzahl.

3.2. Betriebliche Umschulung

Bei betrieblichen Maßnahmen erfolgt die Umschulung durch berufspraktische Ausbildung in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Die Unternehmen müssen die Ausbildungseignung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf besitzen, d.h.

- als Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung (§ 27 BBiG) geeignet sein,
- geeignete Ausbilder einsetzen (§§ 28 - 30 BBiG) und
- die Umschulung nach einem dem Ausbildungsberufsbild entsprechenden sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplan durchführen.

Gegebenenfalls hat die Kammer die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal festzustellen und zu überwachen.

Die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse des Rahmenlehrplanes ist in geeigneter Weise sicher zu stellen, z. B. durch den Unterricht in der Berufsschule oder in anderen Bildungseinrichtungen.

Die Durchführung der Umschulung ist vor Beginn der Maßnahme der Kammer schriftlich anzuzeigen (§ 62 BBiG).

Der Umschüler ist anzuhalten, während der gesamten Umschulungszeit Ausbildungsnachweise zu führen. Der Umschulende zeichnet diese regelmäßig ab. Die Ausbildungsnachweise sind bei der Abschlussprüfung vorzulegen.

Bei einer betrieblichen Umschulung, unter der organisatorischen Verantwortung eines Bildungsdienstleisters, gelten die genannten Bedingungen für das im Umschulungsvertrag benannte Ausbildungsunternehmen entsprechend.

3.3. Außerbetriebliche Umschulung

Bei einer außerbetrieblichen Umschulung übernimmt ein Bildungsdienstleister die Gesamtverantwortung für das Erreichen des Umschulungszieles der Teilnehmer.

Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.

Dazu organisiert der Bildungsdienstleister die Vermittlung der Ausbildungsinhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan der jeweils gültigen Ausbildungsordnung des Berufes sowie die Vermittlung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse entsprechend Rahmenlehrplan in geeigneter Weise.

Der Maßnahmeträger muss für die Durchführung der Umschulung im jeweiligen Beruf geeignet sein, d. h. er muss

- als Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung (§ 27 BBiG) geeignet sein.
- geeignete Ausbilder einsetzen (§§ 28 - 30 BBiG).
Der verantwortliche Ausbilder muss in dem zeitlichen Umfang beim Bildungsdienstleister angestellt sein, der eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet.
- gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.
Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschülers gewährleistet sein muss.
- die Umschulung nach einem dem Ausbildungsberufsbild entsprechenden sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplan unter Einbeziehung einer berufspraktischen Ausbildung im Rahmen eines betrieblichen Praktikums in einschlägigen Unternehmen der Wirtschaft und gegebenenfalls einer Übungsfirma durchführen.
- Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell in derselben Qualität und Intensität vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.

Die Geschäftsprozesse der Praktikumsbetriebe müssen die Umsetzung der Ausbildungsinhalte personell und inhaltlich ermöglichen. Das bedeutet, dass mindestens ein für den Beruf nach §§ 28 - 30 BBiG geeigneter Ausbilder im Betrieb beschäftigt sein muss, der den Umschüler betreut. Es ist auf eine angemessene Zahl der Umschüler und der Zahl der Beschäftigten zu achten.

Die Kammer hat die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal und gegebenenfalls des Praktikumsbetriebes festzustellen und zu überwachen.

Der Umschüler ist anzuhalten, während der gesamten Umschulungszeit Ausbildungsnachweise zu führen. Der Umschulende zeichnet diese regelmäßig ab. Die Ausbildungsnachweise sind bei der Abschlussprüfung vorzulegen.

4. Dauer der Umschulung

Die Dauer der Umschulung muss so bemessen sein, dass über den Prüfungserfolg hinaus ein Erreichen des Umschulungszieles, dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben, erwartet werden kann.

Die Dauer von Umschulungsmaßnahmen beträgt **mindestens**:

Ausbildungszeit im anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Ausbildungsordnung	Ausbildungszeit der Umschulung	Mindestausbildungszeit bei Gruppenumschulungen mit homogenen Zugangsvoraussetzungen nach Absprache mit der zuständige Stelle
24 Monate	16 Monate	15 Monate
36 Monate	24 Monate	21 Monate
42 Monate	28 Monate	24 Monate

Das betriebliche Praktikum im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung soll **je nach der Umschulungsdauer vier bis neun Monate** dauern.

Die Abstimmung über die Zeitdauer wird mit dem zuständigen Ausbildungsberater der Kammer getroffen. Dabei sind die berufsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Abweichende Regelungen, insbesondere für einzelne Berufsgruppen, sind gesondert mit der Kammer abzustimmen.

Wird eine Umschulungsmaßnahme in Teilzeitform durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer (Monate oder Wochen) auf der Grundlage des Gesamtumfanges (Zeitstunden) einer Vollzeitmaßnahme festzulegen.

Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, nicht bestandene Abschlussprüfung) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung notwendig ist.

Für die Umschulung behinderter Menschen (nach §§ 64 - 67 BBiG) ist eine längere Dauer der Umschulungszeit möglich.

5. Einzureichende Unterlagen

5.1. Betriebliche Umschulung

Mit Beginn der Umschulungsmaßnahme hat das Unternehmen die Umschulung unter Verwendung des von der Kammer zur Verfügung gestellten Formulars „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse“ einschließlich einer sachlich-zeitlichen Gliederung und des Ausbilder-Erfassungsbogens (falls dieser der zuständigen Kammer noch nicht vorliegt) zur Registrierung einzureichen.

5.2. Außerbetriebliche Umschulung

Konzeption mit folgenden Angaben:

- Beruf einschließlich Fachrichtung/Schwerpunkt
- Teilnehmerzahl
- Beginn und Ende der Umschulung
- Durchführungsort für Theorie und Fachpraxis
- Lehrkräfte und Ausbilder (Zeugniskopien für den Nachweis der Qualifikation, Ausbilderkarte)
- Ausweis der Zeitstunden für Fachtheorie, Fachpraxis und Praktikum
- geplanter Prüfungszeitraum (unter Beachtung der Prüfungsstruktur)
- die sachliche und zeitliche Gliederung nach Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan mit Ausweis von Fachtheorie, Fachpraxis und Praktikum
- Ausbildungsplan für das betriebliche Praktikum
- vorgesehene Praktikumsbetriebe (Liste)

Unmittelbar mit Beginn der Umschulungsmaßnahme, spätestens jedoch zu dem von der jeweiligen Kammer festgesetzten Termin, sind die unter Verwendung der von der Kammer zur Verfügung gestellten „Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse“ zur Registrierung einzureichen.

Die Eintragung ist gebührenpflichtig.

6. Prüfungen

Für jede bestätigte Umschulungsmaßnahme ist eine Prüfung vor der Kammer auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsverordnung/Prüfungsordnung und im Rahmen der üblichen Prüfungsperiode vorgesehen.

Zwischenprüfungen werden von der Kammer in der Regel nicht durchgeführt.

Grundlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die erfolgte Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse und der Nachweis, dass die Umschulung entsprechend der bestätigten Konzeption tatsächlich durchlaufen wurde.

Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird (gestreckte Abschlussprüfung), ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden.

Der Teil I kann auch mit dem Teil II zusammen durchgeführt werden, wenn die Dauer der Umschulung zeitlich eine Trennung der beiden Teile nicht ermöglicht.

Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist gemäß BBIG nicht geregelt.

7. Hinweise/Sonstiges

Jede außerbetriebliche Umschulungsmaßnahme ist bei der Kammer rechtzeitig zu beantragen. Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte ist die IHK, in deren Bezirk mehr als 50 % der Umschulung stattfindet.

Nach vollständiger Vorlage prüft die Kammer, ob die Konzeption hinsichtlich der vorgesehenen Durchführung der Maßnahme (einschließlich betriebliches Praktikum) Gewähr dafür bietet, dass das Erreichen des Umschulungszieles zu erwarten ist.

Der Bildungsdienstleister erhält eine Maßnahme bezogene Bestätigung zur Durchführung der Umschulung mit Angabe des vorgesehenen Prüfungszeitraumes.

Für die Bestätigung des Praktikumsbetriebes ist jeweils ein Erhebungsbogen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Praktikums einzureichen.

Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

Wird der Vertrag nicht vorfristig aus wichtigem Grund gelöst, endet das Umschulungsverhältnis entweder mit Zeitablauf oder mit Feststellung des Prüfungsergebnisses, wenn eine entsprechende Vereinbarung durch die Vertragsparteien getroffen und im Vertrag festgelegt ist.

Die Bearbeitung der betrieblichen und außerbetrieblichen Maßnahmen ist gebührenpflichtig und richtet sich nach den Gebührensätzen der jeweiligen Kammer.

18.08.2016



Torsten Köhler
Geschäftsführer Bildung
IHK Dresden



Gabriele Hecker
Geschäftsführerin Bildung
IHK Chemnitz



Kerstin König
Abteilungsleiterin Bildung
IHK zu Leipzig